Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/28 96/04/0249

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

ASVG;
IngG 1990 §4 Abs1 Z1 litb;
IngGDV 1991/244 §2;

Rechtssatz

Eine unterlassene Anmeldung zur Sozialversicherung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nicht aus. Auch selbständig ausgeübte Tätigkeiten, die eine Versicherungspflicht bei der Gebietskrankenkasse nicht begründen, können eine Berufspraxis iSd § 4 Abs 1 Z 1 lit b IngG 1990 darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040249.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at